

**Landgericht Hannover**

Geschäfts-Nr.:

55 T 44/10

5 M 334/10 Amtsgericht Burgwedel

Hannover, 26.04.2010

Ausfertigung**Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

des Herrn Dr.

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsbeistand
31582 Nienburg, Geschäftszeichen:

gegen

Herrn

Beschwerdegegner

Herrn Obergerichtsvollzieher

Geschäftszeichen: DR II

Beteiligter

hat die 55. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 29. April 2010 beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird von der Kammer gemäß § 568 S. 2 Nr. 1 ZPO übernommen.

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Gemäß § 567 Abs. 2 ZPO ist die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Daran fehlt es hier, da sich die geltend gemachten Kosten lediglich auf 25,00 EUR belaufen.

Flesch
Richter am LandgerichtCaesar
Richter am LandgerichtSchnabel
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt, 29.04.2010

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts



- Ausfertigung -



Landgericht Hannover
55. Zivilkammer
Geschäfts-Nr.: 55 T 44/10
5 M 334/10 Amtsgericht Burgwedel

Hannover, den
25.05.2010

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

des Herrn Dr.

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsbeistand
Geschäftszeichen:

gegen

Herrn

Beschwerdegegner

Herrn Obergerichtsvollzieher
Geschäftszeichen: DRII-

30938 Burgwedel,

Beteiligter

hat die 55. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 25. Mai 2010 beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Gläubiger gegen den Beschluss vom 26. April 2010 gibt der Kammer keine Veranlassung zur Abänderung ihrer Entscheidung.

Auch das weitere Vorbringen der Gläubiger rechtfertigt keine andere Entscheidung. Denn bei der Weigerung des Gerichtsvollziehers, Kosten der Zwangsvollstreckung wegen fehlender Notwendigkeit (§§ 788, 91 ZPO) mit beizutreiben, ist § 567 ZPO sinngemäß anzuwenden, so dass auch die Einschränkung des § 567 Abs. 2 ZPO gilt (vgl. Zöller/Gummer, ZPO, 26. Aufl., § 567 Rn 45 m. w. N.).

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind weder konkret dargelegt noch sonst ersichtlich.

Thiele
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Flesch
Richter
am Landgericht

Caesar
Richter
am Landgericht

Ausgefertigt
Landgericht Hannover, 31.05.2010


Dreier, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

